

Satzung Terminal.21 e.V. vom 04.04.2016

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Terminal.21. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§2 Aufgabe, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Phänomenen einer technisierten und digitalisierten Gesellschaft. Der Verein plant und realisiert eigene Projekte und entwickelt freie Hard- und Software zum positiven Einwirken auf diese gesellschaftlichen Verhältnisse. Insbesondere zählen dazu
 - Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu fördern,
 - die Völkerverständigung zu fördern,
 - die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
 - die Jugendhilfe in Form medienpädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,insbesondere im Hinblick auf deren kommunikative Kompetenz und die Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien zu fördern.
3. Der Vereinszweck wird auch durch die Durchführung und Ausgestaltung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops und durch Publikationen zu themenspezifischen Gebieten zu gewährleisten versucht. Außerdem bezweckt der Verein, Möglichkeiten und Strukturen zu fördern, die geeignet sind, Jugend- und interkulturelle Arbeit im Sinne von Kommunikation und Verständigung zu ermöglichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen, im Besonderen die Erstattung von Fahrtkosten, ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist institutionell, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für medienpädagogische Bildungsarbeit.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden.
4. Über Mitgliedsanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch diesen wird auf Antrag des Abgelehnten durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entschieden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand geraten.
5. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5 Förder- und Mitgliedsbeiträge

1. Von den fördernden Mitgliedern des Vereins werden Förderbeiträge erhoben. Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Die Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beträge sind bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über den Haushaltsplan,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §11 Abs. 1.
3. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll wird am Ende der Mitgliederversammlung vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstands unterschrieben.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und mit einer Frist von 4 Wochen ab Eingang abgehalten werden. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
2. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, zur Satzungsänderung und zur Änderung des Vereinszwecks werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mindestens jedoch fünf.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Schatzmeistern.
2. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds müssen innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen einberufen werden. Zwischenzeitlich wird vom verbleibenden Vorstand ein kommissarischer Stellvertreter bestellt.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Vorstand bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Entwurf des Haushaltsplanes,
 - Abschluss von Verträgen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung geregelt,
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
 - Einzelheiten der Geschäfts- und Buchführung kann der Vorstand durch Geschäftsordnung regeln.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen vertretungsberechtigten Liquidator.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen als im §13 Abs. 1 genannten Grunde die Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.04.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.